



DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES
FUER GESUNDHEIT, SOZIALWESEN
UND ENERGIE

Sitten, den 22. Januar 2004

Av. du Midi 7 - 1951 Sitten
Tel. 027 / 606 72 00 - Fax 027 / 606 72 04

An die
Vernehmlassungsteilnehmer
Gemäss beiliegender Liste

Vernehmlassungsverfahren zum Gesetzesentwurf über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie unterbreitet Ihnen den Gesetzesentwurf über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass der Staatsrat keine Verpflichtungen eingegangen ist.

Die Statuten, die Ziele, die Aktionäre, die Ernennung der Mietglieder des Verwaltungsrates, die Aufteilung des Aktienkapitals und die Klausel der qualifizierten Mehrheit in Bezug auf diese Gesellschaft bestehen heute im Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG-VS 1990 , Kap. VII Art. 89-93)

Seither sind Änderungen im Schweizerischen Elektrizitätsmarkt mit dem Einfluss der eintretenden Elektrizitätsmarktöffnung in der Europäischen Union, besonders im Produktionsbereich vorhanden. Dies benötigt eine Anpassung der kantonalen Bestimmungen betreffend der Walliser Elektrizitätsgesellschaft. Um das Prinzip der Einheit der Materie zu respektieren, sieht der Projektentwurf in der Vernehmlassung nicht die Anpassung der Artikeln 89-93 des WRG-VS sondern die Festsetzung eines neuen Gesetzes vor, die nur die Walliser Elektrizitätsgesellschaft betrifft.

Mit dem vorliegenden Entwurf zu einem neuen Gesetz über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft werden folgende Ziele verfolgt:

1. die Anpassung der Ziele der WEG an die neuen Verhältnisse;
2. eine neue Aufteilung des Aktienkapitals, welche die die Beteiligung der Elektrizitätsverteiler für die Aktivitäten der WEG und den Auftritt strategischer Partner erlaubt. Gleichzeitig bleibt die Mehrheit des Aktienkapitals der WEG im Besitz von Walliser Gemeinwesen.

3. die Aufrechthaltung des Prinzips der Übertragung der Staatsbeteiligungen in Gemeinde- oder kantonalen Konzessionen an die WEG.

Um Ihnen die Vernehmlassung zu vereinfachen, erlauben wir uns, Ihnen zur Stellungnahme einen Fragebogen beizulegen.

Wir laden Sie ein, Ihre Bemerkungen und Stellungnahmen

bis Montag den 8. April 2004

an die kantonale Dienststelle für Wasserkraft, PF 478, 1951 Sitten einzureichen.

Der Vorsteher des Departements (Tel. 027/ 606 72 00), sowie die Mitarbeiter der Dienststelle für Wasserkraft (Tel. 027/ 606 31 00) sind während der Vernehmlassungsfrist und auch danach jederzeit bereit, alle Interessierten detaillierter zu informieren und mit Ihnen mögliche Änderungen und Verbesserungen zu diskutieren.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTES
FUER GESUNDHEIT, SOZIALWESEN
UND ENERGIE

Thomas Burgener

- Beilagen: - Entwurf des Gesetzes über die Walliserelektrizitätsgesellschaft
- Erläuternder Bericht zum Entwurf des kantonalen Gesetzes über die Elektrizitätsgesellschaft AG (GWEG)
- Fragebogen im Rahmen der Vernehmlassung
- Liste der Vernehmlassungsadressaten